

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 11

Artikel: Grundstätze des Zürcherischen Fürsorgerechts

Autor: Urner, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätze des Zürcherischen Fürsorgerechts

Dr. P. Urner, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

Die Armen- bzw. Fürsorgegesetzgebung hat die öffentliche Hilfe grundsätzlich zu ordnen, soll sie den vielfältigen und verschiedenartigen konkreten Gegebenheiten im Einzelfalle gerecht werden. Die grundsätzliche Nominierung des Armengesetzes vom 23. Oktober 1927 liess eine Weiterentwicklung des Rechts zu, womit die öffentliche Fürsorge die Verhältnisse während der Krisenzeit der dreissiger Jahre, der Kriegs- und Nachkriegszeit und der Hochkonjunktur angepasst berücksichtigen konnte. Nun liegt der Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 1979 an den Kantonsrat für ein Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt weitgehend die im bisherigen Recht enthaltenen und entwickelten Grundsätze der öffentlichen Fürsorge und konkretisierte sie in klaren Normen. Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung der Gemeinde zu persönlicher Hilfe, die im Einvernehmen mit den Hilfesuchenden zu leisten ist und an kein bestimmtes Verfahren gebunden ist (§§ 11 ff.). Mit dem neuen Gesetz wird der Schritt vom einstigen und bisherigen Armenrecht zur heutigen und zukünftigen Sozialhilfe getan, entsprechend den Voraussetzungen der heutigen Lebensverhältnisse und der übrigen Sozialgesetzgebung.

Im folgenden werden die Grundsätze kurz dargestellt unter Hinweis auf die bisherigen und die neuen Bestimmungen, und zwar nach der Systematik des Gesetzesentwurfs.

(Abkürzungen: KV = Kantonsverfassung vom 18 April 1869

AG = Armengesetz vom 23. Oktober 1927

VO zum AG = Verordnung vom 7.4.1927 / 2.2.1928

E = Entwurf des neuen Sozialhilfegesetzes)

KV Art. 22

Öffentliche Fürsorge ist Sache der Gemeinde

AG § 1

E § 1

AG § 25, 1. Satz

Individualisierung

E §§ 2, 5

Die Hilfe hat sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles zu richten:

- Erfassen der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit (z. B. ungünstige Erziehung, falsche Berufswahl, Eheschwierigkeiten, körperliche Krankheiten und Gebrechen, Süchtigkeit, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Psychopathie).
- Verzicht auf Verurteilung und Bestrafungstendenz bei Fehlverhalten des Klienten, sondern Einsatz zielgerichteter und konsequenter Hilfe.
- Umfassende persönliche Hilfe auf Grund der Gegebenheiten und bei Bedarf wirtschaftliche Hilfe.

VO zum AG § 7 E § 3	Planmässigkeit der Hilfe – Zusammenarbeit mit dem Hilfesuchenden Der Hilfesuchende ist nicht einfach “Fürsorgeobjekt”. Seine Eigenverantwortlichkeit, seine Fähigkeiten, seine positiven Kräfte können grundsätzlich nur mit seiner Mitarbeit gefördert werden.
AG § 30 E § 4, Abs. 1	Rechtzeitigkeit der Hilfe Wird notwendige Hilfe hinausgezögert oder mit vermeidbarem Formalismus belastet, versagt die öffentliche Fürsorge. In dringlichen Fällen ist sofort zu handeln.
AG § 25, 2. Satz E § 4, Abs. 2 und § 11 ff.	Vorbeugende Hilfe zur Abwendung einer drohenden Notlage – persönliche Hilfe Dazu gehören beispielsweise folgende <i>Hilfsmöglichkeiten</i> : – Sozialberatung – Lohn- und Rentenverwaltung – Schuldensanierung – Aufbauhilfe (z. B. nach Austritt aus Kliniken, Heimen, Gefängnissen etc.) – Budgetberatung – Haushaltanleitung – Vermittlung medizinischer Hilfe, juristischer Beratung, Arbeitsstelle etc. In diesem Bereich gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit des Hilfesuchenden.
AG § 24 E § 14	Eigenverantwortlichkeit – Sicherung der Existenz Wirtschaftliche Hilfe wird erst dann geleistet, wenn jemand nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für sich und seine Angehörigen aufkommen kann.
E § 15, Abs. 1	Zur Existenzsicherung ist ein soziales Existenzminimum zu gewährleisten, wozu neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse (z. B. Kultur, Sport, Erholung) angemessen zu berücksichtigen sind.
AG § 28/29 E § 15, Abs. 1 und 2	Dazu gehört insbesondere die notwendige medizinische Behandlung sowie die gute Erziehung, persönliche Förderung und Ausbildung von Kindern.
E §§ 18, 21, 22, 23, und 24	Korrelat zur finanziellen Hilfe sind die eigenen Bemühungen und Anstrengungen des Hilfsbedürftigen, d. h. seine Auskunftspflicht, die Pflicht der Fürsorgebehörde, gerechtfertigte Anforderungen im persönlichen Bereich zu stellen in Form von Auflagen und Weisungen, allenfalls Anträgen an die Vormundschaftsbehörde.

AG § 31 VO zum AG § 8 E § 16	Form der wirtschaftlichen Hilfe Grundsatz: Ausrichtung der Hilfe in Bargeld. Doch Berücksichtigung besonderer Umstände im Ausnahmefall: Notwendigkeit der Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilie, Heim, Klinik, Anstalt. Abgabe von Gutscheinen vor allem bei schwer Suchtkranken, um die Verwendung der Hilfeleistung für die eigentlichen Lebensbedürfnisse sicherzustellen. Übernahme von Schulden oder andere Sanierungsmassnahmen.
	Subsidiarität – Ergänzungsprinzip Der öffentlichen wirtschaftlichen Hilfe geht vor:
AG § 24/E § 12 E § 2, 19	– Selbsthilfe – Rechtsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungsleistungen, allgemeine Sozialleistungen, Lohnansprüche etc. (Abtretung dieser Ansprüche an Fürsorgebehörde, wenn diese aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen Leistungen erbringen muss)
E § 20	– Vermögen (bei Hilfeleistung durch Fürsorgebehörde Rückerstattungsverpflichtung des Hilfsbedürftigen, evtl. Sicherstellung) – Zivilrechtliche Unterstützungspflicht:
ZGB Art. 160, 161, 272	zwischen Ehegatten
ZGB Art. 276 ff., 289 Abs. 2	der Eltern gegenüber unmündigen Kindern
ZGB Art. 328/329 AG §§ 35 ff. E § 25	Unterstützungspflicht der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie sowie der Geschwister in günstigen Verhältnissen
	Die Fürsorgebehörde ist bei Bedarf zur Existenzsicherung verpflichtet, hat aber die Rechte des Hilfsbedürftigen gegenüber Pflichtigen abzuklären und den Verhältnissen entsprechend allenfalls geltend zu machen ("Anwaltsfunktion" der Fürsorgebehörde).
AG §§ 40 ff. E §§ 26 ff.	Rückerstattungspflicht Einschränkung der Rückerstattungspflicht gegenüber dem bisherigen Recht.
AG § 8 ff. E §§ 32 ff.	Örtliche Zuständigkeit der Wohngemeinde Die Wohngemeinde ist für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe zuständig.
AG § 18 E § 47	Rechtsschutz Rekursmöglichkeiten gegen Entscheid der Fürsorgebehörde an Bezirks- bzw. an Regierungsrat.

Protokoll

der Jahresversammlung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge von Montag/Dienstag, 14./15. Mai 1979 in der Simplonhalle in Brig

Der Präsident der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Herr Rudolf Mittner, Chur, begrüsst 470 Teilnehmer sowie die Gäste, unter ihnen: Herrn Dr. Werner Perrig, Stadtpräsident von Brig, Herrn Otto Fichtner, Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Duisburg, sowie die Herren Referenten Prof. Dr. Bernhard Schnyder, Freiburg, Karl Brunner, Adjunkt des Kant. Fürsorgeamtes Wallis, Sitten, und Beat Koller, Leiter des Sozialdienstes der Region Brig.

Herr Dr. Perrig, Stadtpräsident von Brig, begrüsst die Teilnehmer der Jahrestagung der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge namens der Stadt Brig. Die Gemeinde Brig ist sehr eng mit dem Simplonpass und dessen Geschichte verbunden. Er würdigt die Verdienste der Familie Stockalper, durch ihr Wirken wurde Brig die Hauptstadt des Oberwallis. In Brig sind neben der öffentlichen Fürsorge zahlreiche private Hilfsorganisationen tätig. Alle sind bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und zu verbessern, immer mit dem hilfsbedürftigen Menschen im Zentrum. Im Namen der Stadt Brig wünscht Herr Stadtpräsident Dr. Perrig der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge auch weiterhin guten Erfolg.

Der Präsident, Herr R. Mittner, dankt Herrn Stadtpräsident Dr. Perrig für die Begrüssung und übergibt dem ersten Referenten, Herrn Prof. Dr. Schnyder das Wort zum Referat "Die fürsorgerische Freiheitsenziehung". Das mit Aufmerksamkeit und grossem Applaus aufgenommene Referat wurde in Nr. 8, S. 113 ff. und Nr. 9, S. 129 ff. der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge publiziert.

Statutarische Geschäfte

a) Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Der Tätigkeitsbericht des Präsidenten liegt gedruckt vor. Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Vizepräsidenten, Herrn Dr. O. Stebler. Dieser äussert sich zum Tätigkeitsbericht wie folgt:

"Auf Grund des Berichts konnten Sie sich überzeugen, dass der Arbeitsausschuss und der Vorstand sich im Verlauf des vergangenen Jahres mit mannigfaltigen Problemen befasst haben und bestrebt waren, dem Arbeitsprogramm unserer Konferenz gerecht zu werden. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass ein arbeitsames und fruchtbares Vereinsjahr verflossen ist. Dafür verdient meines Erachtens in erster Linie unser Präsident volle Anerkennung und unseren Dank; denn er ist es, der stets die Weichen gestellt hat und dafür besorgt war, dass die verschiedenen Kommissionen und